Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	**Bürgerservice (Ärztehaus)** montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-Mü.	28.03.2012

Bundesarbeitsgerichtsurteil zum Urlaubsanspruch für Angestellte - Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt;
Anfrage der Fraktion AUFBRUCH, Drucksachen Nr. 12/0148 vom 21.03.2012 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Entfaltet das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes unmittelbare und sofortige Wirkung auf die Tarifverträge der angestellten Bediensteten der Stadt und dadurch auf den Haushalt der Stadt?*

Die Tarifvertragsparteien hatten in § 26 Abs. 1 TVöD eine altersgestaffelte Urlaubsregelung getroffen, wonach ältere Beschäftigte mehr Urlaub erhalten sollen, als jüngere Beschäftigte.
Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil von 20.03.2012 entschieden, dass die Zuerkennung eines längeren tariflichen Erholungsurlaubs für ältere Beschäftigte eine Altersdiskriminierung (AGG) darstellen würde. Das BAG bezieht sich auf die Vorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) i. V. m. § 1 AGG.
Nach Mitteilung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) vom 26.03.2012 wird derzeit auf Bundesebene durch den Verband der Kommunalen Arbeitgeber (VKA) geprüft, welche Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen sind. Diese Stellungnahme gilt es abzuwarten, bevor rechtliche Aussagen zu den Auswirkungen des Urteils getroffen werden können.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Auf den Haushalt 2012/2013 der Stadt hätte das Urteil nur für den Fall Auswirkung, wenn es aufgrund dessen zu Personaleinstellungen kommen würde. Aufgrund der Organisations- und Personalstruktur (Größe und Aufgaben der Organisationsreinheiten) ist dies aus heutiger Sicht nicht abzusehen.

2. *Wie groß sind die finanziellen Auswirkungen dieses Urteils?*

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich keine seriösen Angaben über die finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt Sankt Augustin durch das Urteil ermitteln. In einer ersten Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes wird von Mehrbelastungen für alle Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu einer Höhe von 250 Mio. EUR jährlich ausgegangen. Dies beruht auf der Annahme, dass der maximale Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Beschäftigten auf alle tariflich Beschäftigten ausgedehnt wird. Wie unter Punkt 1 dargelegt, sind die Auswirkungen des Urteils derzeit noch nicht absehbar.

3. *Welche Korrekturen müssen per Nachtrag am soeben verabschiedeten Haushalt für 2012 und 2013 und das Haushaltssicherungskonzept vorgenommen werden?*

Aufgrund des zu den Fragen 1 und 2 geschilderten Sachverhalts hätte das Urteil nur dann auf den städtischen Haushalt unmittelbare Auswirkungen, wenn hierdurch ein Personalmehrbedarf entstünde, der durch zusätzliche Personaleinstellungen kompensiert werden müsste. Dies ist zur Zeit nicht abzusehen. Insofern ist eine Korrektur des Haushalts 2012/2013 in diesem Zusammenhang zur Zeit nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher